

### **16.03.10 Umgang mit Eisabwurf**

Als Schutzmaßnahme vor Eisabwurf wird gem. Windenergieerlass Niedersachsen 3.5.4.3. das Eiserkennungssystem vom Anlagenhersteller installiert. So wird auch für Anlagen mit Abständen kleiner als 421,5 m ( $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ ) zu Verkehrswegen (hier WEA 1, 2, 5, 8, 9) die Eisabwurfgefahr bestmöglich minimiert. Angaben und Nachweise zum Eiserkennungssystem sind den Antragsunterlagen (Kapitel 16.3.5 bis 16.3.7) zu entnehmen.